



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Johannes Becher, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Paul Knoblach, Eva Lettenbauer, Susanne Kurz, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ursula Sowa**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 05.06.2019

### **ANKER-Einrichtungen in Bayern VI**

Da unsere Anfragen „ANKER-Einrichtungen in Bayern I–V“ zahlreiche Nachfragen ergeben haben, fragen wir zum gleichen Sachverhalt die Staatsregierung:

- 1.1 Da die Einrichtung von Dependancen dem ANKER-Konzept grundsätzlich zuwiderläuft (die Behörden sollen an einem Ort gebündelt werden) fragen wir, ob eine Aufstellung der erfolgten Personentransporte von und zu den Dependancen erstellt werden kann?
- 1.2 Wieso kommt es trotz der Aussage 2018 (Drs. 17/24250), dass keine weiteren Dependancen geplant sind, zur Errichtung weiterer Dependancen?
- 1.3 Sind weitere geplant (bei ja, bitte die genauen Standorte benennen)?
  
- 2.1 Warum befinden sich so viele Personen mit Schutzstatus in den Einrichtungen?
- 2.2 Inwieweit unterstützt und fördert die Staatsregierung die Wohnungssuche dieser Personen?
- 2.3 Unter welchen Voraussetzungen können Personen „ohne Antrag“ in den ANKER-Einrichtungen untergebracht werden?
  
- 3.1 Wie ist in diesen Fällen das weitere Vorgehen?
- 3.2 Welche Gebühren/Kosten werden von sog. Fehlbelegern verlangt?
- 3.3 Inwieweit fördert und unterstützt die Staatsregierung den Auszug aus den Einrichtungen?
  
- 4.1 Bei wie vielen Personen wurden besondere Bedürfnisse i. S. d. der Aufnahme- bzw. Asylverfahrensrichtlinie festgestellt?
- 4.2 Durch wen wurde die Feststellung getroffen?
- 4.3 Welche Maßnahmen wurden in diesen Fällen konkret ergriffen?
  
- 5.1 Kann die Staatsregierung die Haushaltsposten benennen, aus denen die Kosten für die ANKER-Einrichtungen herauslesbar sind?
- 5.2 Hat die Staatsregierung einen Kostenvergleich zu dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten durchgeführt (bei nein, bitte begründen)?
- 5.3 Zum Untertauchen: Wie oft wurden Personen abgemeldet, die nicht mehr auffindbar waren (bitte den genauen Ablauf beschreiben)?
  
- 6.1 Warum wird die Dauer der Unterbringung nicht genau festgehalten?
- 6.2 Wie viele Abschiebungen aus den ANKER-Einrichtungen gab es (bitte den Ablauf zwischen Sicherheitspersonal, Bayern und Bund benennen)?
- 6.3 Bezüglich des Einsatzes von Chipkarten und der Bezugnahme der Staatsregierung auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG, § 7 Asylgesetz – AsylG, Art. 9 Aufnahmegesetz – AufnG) fragen wir, ob die die rechtlichen Grundlagen die Erhebung und Verwendung der Daten rechtfertigen?

- 7.1 Wie genau sehen der Ablauf und die Zuständigkeiten bei Zuführung zum Flughafen aus (bitte nach Dublin- und anderen Abschiebungen differenzieren)?
- 7.2 Wie lautet die Begründung für die Geheimhaltung der Hausordnungen?
- 7.3 Wie ist der Zugang zu Klagemöglichkeiten in den Dependancen gesichert?
  
- 8.1 Welche Übersetzungsmöglichkeiten bestehen (bitte die genauen Hilfen bei Klärung von Formalitäten benennen)?
- 8.2 Wenn es keine Statistiken des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach Bundesland gibt, wieso konnte die Universität Konstanz dazu in einem Forschungsprojekt Aussagen machen (Lisa Riedel und Gerald Schneider: Dezentraler Asylvollzug diskriminiert: Anerkennungsquoten von Flüchtlingen im bundesdeutschen Vergleich, 2010–2015)?
- 8.3 Welche Sicherheitsgründe sprechen für eine Nichtveröffentlichung der genaueren Anzahl der in den jeweiligen Behörden, Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden und nichtstaatlichen Organisationen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 16.08.2019

- 1.1 Da die Einrichtung von Dependancen dem ANKER-Konzept grundsätzlich zuwiderläuft (die Behörden sollen an einem Ort gebündelt werden) fragen wir, ob eine Aufstellung der erfolgten Personentransporte von und zu den Dependancen erstellt werden kann?**

Die Einrichtung von Unterkunfts-Dependancen läuft dem ANKER-Konzept nicht zuwider. Kennzeichnend für das ANKER-Konzept ist, dass an einem Standort alle maßgeblichen Behörden gebündelt sind; das ist auch der Fall, wenn die Unterbringung auf mehrere Standorte verteilt ist.

Es findet keine statistische Erhebung dahin gehend statt, wie viele Personentransporte von und zu den Unterkunfts-Dependancen erfolgten. Die Ermittlung wäre mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden und kann zudem in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

- 1.2 Wieso kommt es trotz der Aussage 2018 (Drs. 17/24250), dass keine weiteren Dependancen geplant sind, zur Errichtung weiterer Dependancen?**

Die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 09.10.2018 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.08.2018 betreffend ANKER-Einrichtungen in Bayern, Ziffer 1.2 (Drs. 17/24250 vom 05.12.2018), „Es sind keine weiteren Einrichtungen von Unterkunfts-Dependancen geplant“, gab den Planungsstand zum Zeitpunkt der damaligen Beantwortung richtig wieder. Die Planungen werden selbstverständlich stetig der aktuellen Lage angepasst.

- 1.3 Sind weitere geplant (bei ja, bitte die genauen Standorte benennen)?**

Es ist die Inbetriebnahme von Unterkunfts-Dependancen in Mering, Neu-Ulm, Augsburg und Kempten geplant.

## **2.1 Warum befinden sich so viele Personen mit Schutzstatus in den Einrichtungen?**

Bayernweit befinden sich derzeit (Stichtag: 10.06.2019) 7.953 Personen in den ANKER-Einrichtungen. Davon haben 74 Personen einen Schutzstatus (darunter fallen anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, und Asylberechtigte, im Folgenden Anerkannte/Bleibeberechtigte genannt), dies sind 0,93 Prozent von allen in den ANKER-Einrichtungen befindlichen Personen. Dass sich Personen mit Schutzstatus noch für einen kurzen Zeitraum in den ANKER-Einrichtungen befinden, hängt vor allem mit dem Verfahren der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zusammen. Dieses Verfahren der Verteilung auf die Landkreise oder kreisfreien Städte kann insbesondere deshalb einige Wochen dauern, da man diesen Personen zunächst etwas Zeit lässt, eigenen Wohnraum zu suchen.

## **2.2 Inwieweit unterstützt und fördert die Staatsregierung die Wohnungssuche dieser Personen?**

Der Freistaat Bayern unterstützt Anerkannte/Bleibeberechtigte durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung. Diese berät Asylbewerber und dauerhaft Bleibeberechtigte mit Migrationshintergrund zielgruppenspezifisch. Anerkannte und bleibeberechtigte Personen können dabei auch bei der Suche nach adäquatem Wohnraum unterstützt werden. Die Flüchtlings- und Integrationsberatung wird durch den Freistaat Bayern auf der Grundlage der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) seit 01.01.2018 gefördert. Die durch die Zusammenlegung von Landesmigrationsberatung und der Asylsozialberatung 2018 neu geschaffene Flüchtlings- und Integrationsberatung stellt damit erstmals eine Beratungsstruktur „aus einem Guss“ dar. Auf Grundlage der BIR werden ebenfalls Integrationslotsen gefördert, welche auf kommunaler Ebene u. a. die ehrenamtliche Arbeit koordinieren. In diesem Zusammenhang können sie auch Ehrenamtliche, die bei der Wohnungssuche unterstützen, schulen.

## **2.3 Unter welchen Voraussetzungen können Personen „ohne Antrag“ in den ANKER-Einrichtungen untergebracht werden?**

### **3.1 Wie ist in diesen Fällen das weitere Vorgehen?**

„Ohne Antrag“ sind zum einen Personen in ANKER-Einrichtungen untergebracht, wenn sie beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, aber der Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Antragstellung noch nicht stattgefunden hat. Zum anderen sind gemäß § 47 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) Kinder, deren Eltern zum Wohnen in einer ANKER-Einrichtung verpflichtet sind, berechtigt, in der ANKER-Einrichtung zu wohnen, auch wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben. Schließlich befinden sich in ANKER-Einrichtungen Personen, die unerlaubt eingereist sind und weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können (§ 15a AufenthG). Sie werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder und die dort zuständige Aufnahmeeinrichtung verteilt. Dort besteht eine Wohnverpflichtung bis zur Weiterverteilung innerhalb des Landes entsprechend § 50 Abs. 4 AsylG, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; dies gilt so weit, bis eine Abschiebung oder freiwillige Ausreise aus der Aufnahmeeinrichtung stattfindet.

### **3.2 Welche Gebühren/Kosten werden von sog. Fehlbelegern verlangt?**

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Kosten für die Benutzung staatlicher Asylunterkünfte durch sog. Fehlbeleger ist §22 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Die Gebührenhöhe, die sich nach §§23, 24 DVAsyl bemisst, wird aktuell neu geregelt. Mit einem Inkrafttreten der Neuregelung kann noch im Jahr 2019 gerechnet werden.

### **3.3 Inwieweit fördert und unterstützt die Staatsregierung den Auszug aus den Einrichtungen?**

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

### **4.1 Bei wie vielen Personen wurden besondere Bedürfnisse i. S. d. der Aufnahme- bzw. Asylverfahrensrichtlinie festgestellt?**

Es findet keine statistische Erhebung dahin gehend statt, bei wie vielen Personen besondere Bedürfnisse im Sinn der Aufnahme- bzw. Asylverfahrensrichtlinie festgestellt wurden. Die Ermittlung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und kann zudem in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

### **4.2 Durch wen wurde die Feststellung getroffen?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung stehen im ständigen Kontakt mit den untergebrachten Personen und sind deshalb in der Lage, einen entsprechenden Bedarf festzustellen. Zudem stehen die Regierungen und das BAMF in einem engen Austausch. Bei Kenntniserlangung über besondere Bedürfnisse werden diese im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben weitergegeben. Das BAMF setzt zudem sog. Sonderbeauftragte für Anhörungsverfahren bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen ein. Die Ausgestaltung des Verfahrens liegt in der Zuständigkeit des BAMF.

### **4.3 Welche Maßnahmen wurden in diesen Fällen konkret ergriffen?**

Abhängig von den konkreten Bedürfnissen wurden unterschiedliche Maßnahmen getroffen (z.B. Verlegung in behindertengerechte Unterkunft, Gestattung der privaten Wohnsitznahme).

### **5.1 Kann die Staatsregierung die Haushaltsposten benennen, aus denen die Kosten für die ANKER-Einrichtungen herauslesbar sind?**

Im Haushaltsplan des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Einzelplan 03) sind keine gesonderten Ansätze für die ANKER-Einrichtungen veranschlagt, sondern für alle Unterkünfte.

### **5.2 Hat die Staatsregierung einen Kostenvergleich zu dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten durchgeführt (bei nein, bitte begründen)?**

Die Staatsregierung ist bei der Ausführung des oben genannten Haushaltsplans unter anderem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Aus diesem Grunde ist der Blick der Staatsregierung stets auch auf die Kosten gerichtet, die im Bereich der Erstaufnahme, aber auch im Bereich der Anschlussunterbringung anfallen.

**5.3 Zum Untertauchen: Wie oft wurden Personen abgemeldet, die nicht mehr auffindbar waren (bitte den genauen Ablauf beschreiben)?**

Die Beantwortung dieser Frage war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Ein Ausländer kann unter den Voraussetzungen des § 66 AsylG zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden, insbesondere dann, wenn er die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat und innerhalb einer Woche nicht zurückgekehrt ist.

**6.1 Warum wird die Dauer der Unterbringung nicht genau festgehalten?**

Eine datenbankgestützte Auswertung ist nur in Bezug auf eine jeweilige Einzelperson möglich. Bezüglich der Gesamtbelegung der ANKER-Einrichtungen wäre sie mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden und kann zudem in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

**6.2 Wie viele Abschiebungen aus den ANKER-Einrichtungen gab es (bitte den Ablauf zwischen Sicherheitspersonal, Bayern und Bund benennen)?**

Entsprechende Daten zu Rückführungen aus ANKER-Einrichtungen werden statistisch nicht gesondert erfasst und können in der Kürze der Zeit, die zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stand, mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden. Zum Ablauf gibt es gegenüber sonstigen Rückführungen keine Abweichungen, sodass hierzu im Übrigen auf die Antwort zu Frage 7.1 verwiesen wird.

**6.3 Bezüglich des Einsatzes von Chipkarten und der Bezugnahme der Staatsregierung auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG, § 7 Asylgesetz – AsylG, Art. 9 Aufnahmegesetz – AufnG) fragen wir, ob die die rechtlichen Grundlagen die Erhebung und Verwendung der Daten rechtfertigen?**

Ja.

**7.1 Wie genau sehen der Ablauf und die Zuständigkeiten bei Zuführung zum Flughafen aus (bitte nach Dublin- und anderen Abschiebungen differenzieren)?**

Für Abschiebungen in die Herkunftsländer sind die Ausländerbehörden gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG zuständig. Zudem vollziehen die Ausländerbehörden auch Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung in die für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaaten. Der Ablauf ist bei Dublin- und sonstigen Rückführungen vergleichbar, sodass die folgenden Ausführungen für sämtliche Rückführungen bayerischer Ausländerbehörden gelten. Die Zuführung zum Flughafen beginnt mit dem Aufgriff der rückzuführenden Person, der meist in der jeweiligen Unterkunft und durch Beamte der Bayerischen Landespolizei erfolgt. Die rückzuführende Person wird anschließend von den Polizeibeamten aus Gründen der Fremd- und Eigensicherung durchsucht. Weiterhin wird es der rückzuführenden Person ermöglicht, persönliche Gegenstände zu packen. Im Anschluss erfolgt der Transport zur Dienststelle der jeweils zuführenden Polizeiinspektion bzw. direkt zum Flughafen. Am Flughafen übergeben die Beamten der Bayerischen Landespolizei die rückzuführende Person an die dort zuständigen Beamten der Bundespolizei. Hierbei werden sicherheits- und personenrelevante Informationen der rückzuführenden Person an die Beamten der Bundespolizei weitergegeben. Mit Übergabe obliegt der weitere Ablauf am Flughafen der Bundespolizei, sodass die weitere Umsetzung in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes liegt.

**7.2 Wie lautet die Begründung für die Geheimhaltung der Hausordnungen?**

Eine Veröffentlichung ist weder erforderlich noch angemessen, da diese dem Schutz und der Wahrung der Rechte der Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie der Be-

sucherinnen und Besucher dient. Die Hausordnung wird in den Einrichtungen durch Aushang frei zugänglich bekannt gemacht und kann von den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und den anwesenden Besuchern eingesehen werden. Der Aushang erfolgt an prominenter Stelle in den Fluren oder im Verwaltungstrakt. Die Asylbewerber werden zudem gesondert ausdrücklich auf die Geltung der Hausordnung hingewiesen.

### **7.3 Wie ist der Zugang zu Klagemöglichkeiten in den Dependancen gesichert?**

Auch Bewohner der Unterkunfts-Dependancen können bei den Rechtsantragstellen der ANKER-Einrichtungen Klage erheben. Den Bewohnern der ANKER-Einrichtungen stehen ansonsten die gleichen Klagemöglichkeiten zur Verfügung wie allen anderen Rechtssuchenden auch. Rechtsantragstellen bei den Verwaltungsgerichten sind auch für Bewohner von ANKER-Einrichtungen in gleicher Weise wie für andere Rechtssuchende zugänglich. Aufenthaltsbeschränkungen für Bewohner von ANKER-Einrichtungen, die den Zugang zu Gerichten behindern, existieren nicht. Insbesondere können auch Asylbewerber, die einer räumlichen Beschränkung unterliegen, Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen; diese Termine sind der Aufnahmeeinrichtung lediglich anzuzeigen (§ 57 Abs. 3 AsylG).

### **8.1 Welche Übersetzungsmöglichkeiten bestehen (bitte die genauen Hilfen bei Klärung von Formalitäten benennen)?**

Dolmetscher werden im Verfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) herangezogen. Außerdem können Beschäftigte und Mitbewohner der ANKER-Einrichtung sowie Helferkreise auf freiwilliger Basis zu Übersetzungs-/Sprachmittlungszwecken herangezogen werden.

### **8.2 Wenn es keine Statistiken des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach Bundesland gibt, wieso konnte die Universität Konstanz dazu in einem Forschungsprojekt Aussagen machen (Lisa Riedel und Gerald Schneider: Dezentraler Asylvollzug diskriminiert: Anerkennungsquoten von Flüchtlingen im bundesdeutschen Vergleich, 2010–2015)?**

Die Beantwortung der Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

### **8.3 Welche Sicherheitsgründe sprechen für eine Nichtveröffentlichung der genaueren Anzahl der in den jeweiligen Behörden, Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden und nichtstaatlichen Organisationen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?**

Die Nichtveröffentlichung der konkreten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den ANKER-Einrichtungen, gleich in welchem Bereich, ist zum Schutz der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angezeigt, um unerwünschte Rückschlüsse auf innerorganisatorische Strukturen oder auch Zeiten von An- und Abwesenheit zu verhindern.